

# Ergänzende Bedingungen für die Leistungen EnBW Secure der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

EnBW  
Energie Baden-Württemberg AG

Stand Dezember 2017

## A. Allgemeine Bedingungen EnBW Secure



### 1. Welche Regelungen und Bedingungen sind beim EnBW Secure relevant?

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden kurz: „EnBW“) gelten in Verbindung mit den beigefügten Versicherungsbedingungen Home-Schutzbrief der AXA Assistance Deutschland GmbH (im Folgenden kurz: „AVB AXA“) und den Versicherungsbedingungen der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden kurz: „AVB HanseMerkur“) für die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen des EnBW Secure (im Folgenden kurz: „Leistungen“).

(2) Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen im Außenverhältnis Ihnen gegenüber ist die EnBW. Die Abwicklung erfolgt für und im Auftrag der EnBW durch die MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld (im Folgenden MEHRWERK) und die jeweiligen Kooperationspartner. Für die Erbringung der versicherungsartigen Leistungen hat MEHRWERK Gruppenversicherungsverträge mit Versicherern geschlossen. Träger für versicherte Risiken im Bereich organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung ist derzeit die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln, die wiederum die AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln mit der Schadensregulierung beauftragt und für die sogenannte Garantieverlängerung ist derzeit die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Die Service- und Rabattleistungen werden von MEHRWERK erbracht.

### 2. Wie erfolgt der Vertragsschluss und wann ist der Versicherungsbeginn? Welche Voraussetzungen bestehen für die Inanspruchnahme der Leistungen?

(1) Der Vertragsschluss erfolgt gemäß Punkt 1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Energielieferung, sofern nicht abweichend vereinbart.

(2) Der Versicherungsschutz beginnt entweder a. zum Zeitpunkt des Beginns der Energielieferung aufgrund des im Zusammenhang mit EnBW Secure abgeschlossenen Energielieferungsvertrages oder b. mit Erhalt Ihres EnBW Secure-Willkommenschreibens, sofern der EnBW Secure nicht zeitgleich in Kombination mit einem Energielieferungsvertrag abgeschlossen wurde. c. Zusätzlich ist für den Beginn des Versicherungsschutzes bei der Garantieverlängerung eine Registrierung des Elektrogerätes innerhalb von 30 Tagen nach dem Kaufdatum im EnBW Secure ServiceCenter erforderlich.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist, dass

1. Sie mindestens 18 Jahre alt sind,
  2. sich Ihr Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet,
  3. zwischen Ihnen und der EnBW ein laufender Energielieferungsvertrag besteht,
  4. Sie Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und
  5. Sie den Schadens-/Versicherungsfall im EnBW Secure ServiceCenter unter der Telefonnummer 0721 72586-472 unverzüglich angemeldet haben.
- Zudem müssen die weiteren in diesen AGB und den AVB AXA sowie den AVB HanseMerkur genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkreten Leistung eingehalten werden.

### 3. Welcher Leistungsumfang besteht beim EnBW Secure?

(1) Die Leistungen sind eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen. Die Leistungen können von Ihnen an 365 Tagen im Jahr über das EnBW Secure ServiceCenter in Anspruch genommen werden. Die Nummer der Hotline ist am Ende der AGB aufgeführt.

#### (2) Serviceleistungen

Schlüsselanhänger mit Fundservice: Sie erhalten nach Vertragsschluss einen codierten Schlüsselanhänger. Ein verloren gegangener Schlüsselbund, an dem dieser codierte Schlüsselanhänger angebracht ist, kann hiermit von einem Finder an das EnBW Secure ServiceCenter geschickt werden und wird von diesem an Sie zurückgeschickt. Der Finder erhält einen Finderlohn von 15 € brutto.

#### (3) Rabattleistungen

Reparaturservice für Elektrogeräte mit 25% Rabatt: Sie

erhalten eine Erstattung von 25% auf Reparaturkosten von elektronischen Haushaltsgeräten mit festverbundenem Stecker. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die Reparatur im EnBW Secure ServiceCenter im Vorhinein telefonisch anmelden. Sie bekommen dann vom EnBW Secure ServiceCenter einen Reparatordienst in Ihrer Nähe genannt. Beauftragen Sie dort die Reparatur, dann können Sie im Anschluss den Reparaturbeleg (Original-Rechnung), der auf Ihren Namen ausgestellt sein muss, an das EnBW Secure ServiceCenter senden und erhalten 25% (maximal 300 € pro Reparatur und insgesamt pro Jahr) des Netto-Rechnungsbetrages zurückerstattet. Diese Rabattleistungen stehen Ihnen nur zu, soweit Sie den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Rabattleistungen werden zudem nicht gewährt, wenn der Schaden an dem Gerät bei Abschluss dieses Vertrages bereits vorhanden war.

PC-Datenrettung: Das EnBW Secure ServiceCenter führt bei einem Anruf Ihrerseits eine Telediagnose durch und organisiert die Datenrettung von der Festplatte Ihres privat genutzten PC, wenn die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen. Eine Erstattung von 25% des Rechnungsbetrages gemäß der in diesem Absatz für „Reparaturservice für Elektrogeräte“ genannten Bedingungen ist möglich.

#### (4) Versicherungsartige Leistungen

Sie erhalten organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung. Hierzu zählt: Schlüsseldienst im Notfall, Handwerker-Soforthilfe (bestehend aus Rohrreinigungsdienst im Notfall, Sanitär-Installateurdienst im Notfall, Elektro-Installateurdienst im Notfall, Heizungs-Installateurdienst im Notfall), Ausfall der Wohnung, Entfernung von Wespennestern, Schädlingsbekämpfung, Einbruch und Dachbeschädigungen durch Sturm. Diese Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Die Telefonnummer der Hotline ist am Ende dieser AGB genannt. Träger des versicherten Risikos ist die AXA Assistance Deutschland GmbH. Zusätzlich können von Ihnen zwei neue Elektrogeräte für eine 12-monatige Garantieverlängerung innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum im EnBW Secure ServiceCenter registriert werden. Träger des versicherten Risikos der Garantieverlängerung ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Die Details dieser versicherungsartigen Leistungen sowie die Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten AVB AXA und AVB HanseMerkur.

### 4. Welche Pflichten haben Sie zu beachten?

(1) Der Schadeneintritt ist in jedem Fall der Inanspruchnahme der Leistungen von Ihnen nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich unter Nennung Ihrer Vertragskontonummer beim EnBW Secure ServiceCenter telefonisch anzuzeigen und mit dem EnBW Secure ServiceCenter zu klären, ob und welche Leistungen erbracht werden. **Es werden keine Kosten erstattet, wenn die Organisation der Leistungen nicht durch das EnBW Secure ServiceCenter veranlasst wird.**

(2) Sie haben den Schaden so gering wie möglich zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und Weisungen der EnBW bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen zu beachten.

(3) Sie gestatten der EnBW jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht, und legen Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vor. Erforderliche Belege sollten innerhalb von vier Wochen beim EnBW Secure ServiceCenter eingegangen sein.

(4) Gehen aufgrund der Leistungen der EnBW Ansprüche gegenüber Dritten auf die EnBW über, so unterstützen Sie die EnBW bei der Geltendmachung und händigen insbesondere die hierfür benötigten Unterlagen aus.

(5) Im Falle eines Umzugs können sowohl Sie als auch die EnBW den EnBW Secure jederzeit mit 2-wöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, kündigen. Eine Übertragung des EnBW Secure auf Ihren neuen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Zustimmung der EnBW.

### 5. Was passiert, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen?

(1) Wenn Sie eine der Verpflichtungen aus den Zusatzleistungen vorsätzlich verletzen oder die EnBW arglistig über

Tatsachen täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verlieren Sie den Anspruch für den geltend gemachten Schaden. (2) Wird eine der Verpflichtungen aus den Leistungen grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden oder gar entfallen, es sei denn, Sie können nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Leistungsfalles ursächlich war.

### 6. Welche Regelungen zur Haftung und höheren Gewalt sind maßgeblich?

(1) Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie haftet die EnBW unbegrenzt.

(2) Im Übrigen haftet die EnBW in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist ein Schadensersatz auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

(3) Die EnBW ist von ihrer Pflicht zur Erbringung der unter Punkt 3 dieser AGB genannten Leistungen befreit, soweit und solange die EnBW an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht zu vertretender Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrung gehindert ist.

### 7. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigung des EnBW Secure?

(1) Sofern Sie den EnBW Secure in Kombination mit einem Energielieferungsvertrag abgeschlossen haben, gelten die Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Energielieferungsvertrages entsprechend. Mit Beendigung des Energielieferungsvertrages endet auch der Anspruch auf Inanspruchnahme der Leistungen aus dem EnBW Secure. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen des EnBW Secure findet nicht statt.

(2) Sofern der EnBW Secure nicht zeitgleich in Kombination mit einem Energielieferungsvertrag abgeschlossen wurde, hat dieser eine Erstlaufzeit von 12 Monaten, gerechnet ab dem Erhalt des EnBW Secure-Willkommenschreibens. Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich Ihr EnBW Secure jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die EnBW vom Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Sowohl Sie als auch die EnBW können mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Laufzeit in Textform kündigen. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(3) Darüber hinaus ist die EnBW zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn einer der zwischen MEHRWERK und dem jeweiligen Versicherer für die Leistung geschlossenen Gruppenversicherungsverträge oder der zwischen der EnBW und MEHRWERK geschlossene Vertrag über die Abwicklung der Leistungen endet. Die EnBW wird Sie mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Kündigung in Textform informieren. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt mit Wirkung zum Ende des Gruppenversicherungsvertrages oder des mit MEHRWERK bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

### 8. Was passiert mit Ihren persönlichen Daten?

Zur Durchführung der Leistungen werden personenbezogene Daten – auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – von der EnBW erhoben und an MEHRWERK weitergegeben. Verantwortliche Stelle für Ihre Daten ist die EnBW. Die Bestimmungen des BDSG werden dabei gewahrt.

### 9. Wie erfolgen Änderungen dieser AGB?

(1) Die EnBW ist zu einer Änderung dieser AGB berechtigt, wenn eine für die Vertragspartner unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGB durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichts-

urteil gegen die EnBW unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zu Grunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick aufs Verhältnis von Leistung und Gegenleistung führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW wird Sie auf eine Änderung der AGB rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung

auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgedandt worden ist.

**[3] Ändert die EnBW die AGB, so können Sie den EnBW Secure ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.**

#### **10. Wie können Sie die Allgemeine Schlichtungsstelle erreichen?**

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge neben der Stromlieferung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

#### **Kontaktdaten der bundesweiten Allgemeinen Schlichtungsstelle:**

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 7957940  
Telefax: 07851 7957941  
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de  
Internet: www.verbraucher-schlichter.de

**Die EnBW bietet Ihnen unter der Telefonnummer 0721 72586-472 schnelle und unbürokratische Service-, Rabatt- und Soforthilfeleistungen im Notfall.**

**EnBW Secure ServiceCenter  
Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld**

**Telefon: 0721 72586-472 (24-Stunden-Hotline)**

## B. Versicherungsbedingungen Home-Schutzbrief der AXA Assistance Deutschland GmbH

Stand März 2017

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Punkt 2 ist, dass die Hilfeleistung durch die mit der Schadenregulierung beauftragte AXA Assistance Deutschland GmbH organisiert wird. Eingetretene Schadensfälle sind daher unverzüglich bei der 24-Stunden-Notrufzentrale von EnBW Secure unter der Telefonnummer 0721 72586-472 zu melden.

#### **1. Begünstigte Personen, versicherter Haushalt**

Versicherungsschutz besteht für den Haushalt der begünstigten Person am ständigen Hauptwohnsitz in Deutschland sowie die Personen, die mit dieser in häuslicher Gemeinschaft leben. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung im Sinne von § 12 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (Nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

#### **2. Versicherungsumfang**

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu maximal 500 € je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von 500 € hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.

(2) Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß Punkt 2 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

(3) Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn  
1. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß Punkt 2 der Bedingungen vorliegen und  
2. wenn der Leistungsanspruch durch eine begünstigte Person bei der 24-Stunden-Notrufzentrale von EnBW Secure tatsächlich geltend gemacht wird.

#### **[4] Schlüsseldienst im Notfall**

Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis maximal 500 € je Versicherungsfall.

#### **[5] Rohrreinigungsdienst im Notfall**

Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bädern oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis maximal 500 € je Versicherungsfall.

#### **[6] Sanitär-Installateurdienst im Notfall**

Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen

„bestimmungswidrig“ ausgetreten, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateur-Betriebes und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis maximal 500 € je Versicherungsfall.

#### **[7] Elektro-Installateurdienst im Notfall**

Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis maximal 500 € je Versicherungsfall.

#### **[8] Heizungs-Installateurdienst im Notfall**

1. Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalles der Heizung im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

2. Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von 2 Stunden beherrschbar ist, stellen wir maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung.

3. Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes gemäß Punkt 2 Absatz 8 Nr. 1 und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte gemäß Punkt 2 Absatz 8 Nr. 2 bis zu insgesamt 500 € je Versicherungsfall.

4. Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.

#### **[9] Ausfall der Wohnung**

Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbewohnbar, organisieren wir

1. eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten für zwei Nächte bis maximal 500 €.  
2. die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen

3. die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.

4. die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen und übernehmen für gemäß Punkt 2 Absatz 9 entstehenden Kosten bis maximal 500 € je Versicherungsfall.

#### **[10] Entfernung von Wespennestern**

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 € je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen, wenn  
1. sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,  
2. die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

#### **[11] Schädlingsbekämpfung**

Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 500 € je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

#### **[12] Einbruch**

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisieren wir

1. die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst  
2. provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb  
3. die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen und übernehmen für gemäß Punkt 2 Absatz 12 entstehenden Kosten bis maximal 500 € je Versicherungsfall.

#### **[13] Dachbeschädigungen durch Sturm**

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die entstehenden Kosten bis maximal 500 € je Versicherungsfall. Die Windstärke ist durch den Anspruchssteller nachzuweisen.

#### **3. Risikoausschlüsse**

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

1. durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Personen gemäß Punkt 1;  
2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;  
3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,  
4. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;  
5. an elektrischen und elektronischen Geräten sowie an Stromverbrauchszählern.  
6. außerhalb des versicherten Haushaltes und Schäden für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist (Gefahrguttragung) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### **4. Obliegenheiten**

(1) Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

1. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notrufnummer anzuzeigen  
2. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;  
3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;  
4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;  
5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;  
6. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;  
(2) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegen-



heiten gemäß Punkt 4 Absatz 1 Nr. 1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

#### 5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dieser Obliegenheiten schuldhaft und vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen (die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die begünstigte Person); es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

#### 6. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer

wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### 7. Haftungsausschluss

Der Versicherer und die AXA Assistance haften nicht für die Qualität der von den Dienstleistungsbetrieben geleisteten Arbeiten sowie für Verzögerungen oder Verhinderungen bei Erbringung der Leistungen gemäß Punkt 2. Darüber hinaus können der Versicherer und die AXA Assistance nicht für Schäden, die von den Dienstleistungsbetrieben verursacht wurden, haftbar gemacht werden. Das Eingreifen des Versicherers bzw. der AXA Assistance hat nur zum Ziel, der begünstigten Person durch Vermittlung eines Dienstleisters weiter zu helfen.

#### 8. Abtretung

Die Ansprüche aus der Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### 9. Ansprüche gegenüber Dritten

Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Notreparaturen aus diesem Versicherungsvertrag besteht nicht, soweit die

begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Versicherung nach diesem Vertrag als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

#### 10. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem Versicherer als zugegangen, sobald sie der AXA Assistance Deutschland GmbH zugegangen sind.

#### 11. Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht

(1) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

(2) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie § 215 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

## C. Versicherungsbedingungen (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Stand März 2017

### HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den Besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

### Allgemeine Vertragsinformationen

#### Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift

für die Versicherung  
„Verlängerung von Herstellergarantien“  
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG  
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg

#### Eingetragener Hauptsitz

Hamburg

#### Bankverbindung

Konto: 241414, BLZ: 200 300 00 bei der HypoVereinsbank  
IBAN: DE24 2003 0000 0000 2414 14  
BIC : HYVEDEMM300

#### Vorstände der Gesellschaft

Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.)  
Eric Bussert,  
Holger Ehses  
Dr. Andreas Gent  
Raik Mildner

#### Aufsichtsrat:

Dr. Michael Ollmann (Vors.)

#### Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

### Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an die Hauptverwaltung in Hamburg.

Darüber hinaus hat sich die HanseMerkur bereit erklärt, an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können sich bei Beschwerden, Fragen oder Auskunftswünschen an den Versicherungsombudsmann als außergerichtlichen Streitschlichter wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin  
[www.versicherungsombudsmann.de/home.html](http://www.versicherungsombudsmann.de/home.html)

Selbstverständlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### Beschwerden, Aufsicht

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

### Produktübersicht

Ihre Versicherungsprodukte: Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien  
Versicherungssummen €: 1.000 €  
Selbstbehalte €: 10 %, mindestens 35 €  
Kurzbeschreibung: Die Verlängerung der Garantie um 12 Monate durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf.

### I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

### 1. Versicherer, Versicherer, Versicherungsnehmer

(1) Versichert sind alle bei EnBW Secure gemeldeten Kunden, für die vom Versicherungsnehmer (siehe Punkt 1 Absatz 4) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.

(2) Neben dem EnBW Secure-Kunden erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt – auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem EnBW Secure-Kunden „versicherte Personen“ genannt).

(3) Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).

(4) Versicherungsnehmer ist die MEHRWERK GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

### 2. Zeitliche Bestimmung der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz beginnt entweder a. zum Zeitpunkt des Beginns der Energielieferung aufgrund des im Zusammenhang mit EnBW Secure abgeschlossenen Energielieferungsvertrages oder b. mit Erhalt Ihres EnBW Secure-Willkommenschreibens, sofern der EnBW Secure nicht zeitgleich in Kombination mit einem Energielieferungsvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Der Versicherungsschutz endet entweder mit dem Vertragsende des Energielieferungsvertrages oder mit dem Vertragsende des EnBW Secure gemäß den Regelungen unter Buchstabe A; Punkt 7 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen EnBW Secure.

(3) Der Versicherungsschutz wird für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle gewährt. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der EnBW und dem EnBW Secure-Kunden voraus. Für das Versicherungsprodukt „Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ gemäß den Besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung der Elektrogeräte zwingende Voraussetzung.  
(4) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt

die Laufzeit von EnBW Secure während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

(5) Der versicherte Zeitraum endet

a) mit der Kündigung von EnBW Secure, z. B. auf Grund von Kündigung des Energielieferungsvertrages.

b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von Punkt 2 Absatz 3 lit. b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.

(6) Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den EnBW Secure-Kunden eine Nachhaftung von 3 Monaten als vereinbart. Für diesen Zeitraum ist die Prämie für die noch versicherten Kunden weiter zu entrichten.

(7) Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

### 3. Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

### 4. Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

(1) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem EnBW Secure-Kunden und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

(2) Der EnBW Secure-Kunde sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

### 5. Leistung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

**Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen.**

### 6. Allgemeine Obliegenheiten

Der EnBW Secure-Kunde sowie die mitversicherten Personen haben:

1. nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;

2. dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an EnBW Secure ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);

3. dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

**Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich in den jeweiligen Besonderen Bedingungen.**

### 7. Obliegenheitsverletzung

**Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.**

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den EnBW Secure-Kunden oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des EnBW Secure-Kunden oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der EnBW Secure-Kunde oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der EnBW Secure-Kunde oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der EnBW Secure-Kunde oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den EnBW Secure-Kunden oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

### 8. Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

### 9. Ansprüche gegen Dritte

(1) Hat der EnBW Secure-Kunde bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.

(2) Der EnBW Secure-Kunde bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

(3) Steht dem EnBW Secure-Kunden bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Punkte 9 Absatz 1 und 9 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

### 10. Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

### 11. Anzeige von Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben an

**EnBW Secure ServiceCenter**

**Postfach 10 17 68**

**33517 Bielefeld**

### 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der EnBW Secure-Kunde bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## II. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien

### 1. Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung

Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 12 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen – Personen ausgesprochen (z. B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

### 2. Versicherte Sachen

(1) Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2 Absatz 2 erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektrogeräte mit Ausnahme von Handys und Smartphones.

Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.

(2) Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss

1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein,

2. der Kaufpreis vollständig in einer Transaktion gezahlt werden und

3. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum im EnBW Secure ServiceCenter erfolgen.

Es dürfen je berechtigtem Kunden max. 2 Geräte registriert werden.

### 3. Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der nach Punkt 4 dieser Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse.

### 4. Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden durch bzw. Kosten für:

1. Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;

2. Software;

3. Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);

4. Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);

5. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlsystem von Kühlanlagen);

6. Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);

7. Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;

8. Betriebs- und Inspektionskosten;

9. Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);

10. Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähe, Schneiden und Schleifscheiben);

11. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);

12. Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;

13. soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat;

14. Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus.

### 5. Versicherungssumme, Selbstbehalt

(1) Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen.

(2) Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.

(3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 €. Es ist ein Schadenfall p. a. je berechtigtem Energieliefervertrag versichert.

(4) Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10% pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 € und wird vom Versicherer einbehalten.

(5) Zeitwertstaffel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach folgender Staffel

Zwischen 1 und 2 Jahren 75%

Zwischen 2 und 3 Jahren 50%

Zwischen 3 und 4 Jahren 25%

des Neuwerts.

### 6. Obliegenheiten

**In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Verlängerung von Herstellergarantien:**

Der EnBW Secure-Kunde ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

2. dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an EnBW Secure ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);

3. das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom ServiceCenter zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung) der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom EnBW Secure ServiceCenter bereitgestellt), sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und

4. soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

**Die Rechtsfolgen die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter I. Punkt 7 zu finden.**